



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 58.566/2
vom 30. Dezember 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 29. April 2010 zur Einführung
eines Programms zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im
gewerblichen Privatsektor‘

Am 30. November 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 29. April 2010 zur Einführung eines Programms zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im gewerblichen Privatsektor‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 30. Dezember 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. Dezember 2015 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

1. Absatz 3 der Präambel ist wie folgt abzufassen:

„Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 20. Oktober 2015“.

2. Der entworfene Erlass zielt darauf ab, die Geltungsdauer des durch den abgeänderten Erlass eingeführten Programms zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im gewerblichen Privatsektor bis zum 31. Dezember 2017 zu verlängern.

Laut dessen Artikel 12

„trägt [dieser Erlass] der Verordnung Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Rechnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union vom 9. August 2008 veröffentlicht wurde“¹.

Diese europäische Verordnung galt bis zum 30. Juni 2014².

Seit dem 1. Juli 2014 findet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ,zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

¹ In ihrem am 7. und am 9. Dezember 2009 abgegebenen Gutachten 47.403/2/4 über einen Vorentwurf, der zum Krisendekret vom 19. April 2010 geworden ist, hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Folgendes bemerkt:

„Die in Artikel 9 des Dekretvorentwurfs festgelegte Regelung stellt auf jeden Fall eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87, Absatz 1, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dar.

Die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) bestimmt, dass nur die Beihilferegelung, die die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt, mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87, Absatz 3, EG-Vertrag vereinbar ist und von der Anmeldepflicht nach Artikel 88, Absatz 3, des Vertrags freigestellt ist. Im vorliegenden Fall würde es um ,Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer‘ (Artikel 40 der Verordnung) gehen“ (*Parl. Dok.*, Parl. der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 27/1a, S. 4).

² Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008, ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1224/2013 der Kommission vom 29. November 2013 ,zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer‘.

Arbeitsweise der Europäischen Union‘, insbesondere deren Artikel 32, auf das Programm zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im gewerblichen Privatsektor Anwendung.

Demzufolge ist Artikel 12 des abgeänderten Erlasses auch anzupassen.

DER KANZLER

Der PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN